

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/005/2009)

Sitzung am: 29.10.2009

Beschluss zu: V0178-1/09

Gegenstand:

Änderung der Hauptsatzung zur Beschleunigung des Geschäftsganges

Beschluss:

1. Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 31. Januar 2010 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Struktur- und Dienstleistungsqualität der Bürgerbüros in Dresden vorzulegen.

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Landeshauptstadt Dresden
vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 1. Oktober 2009**

Vom 29. Oktober 2009

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

Art. 1

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis:

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

§ 2 Hoheitszeichen

§ 3 Gedenktag

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4 Organe

§ 5 Form der Amtsbezeichnung

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Einwohneranträge und Bürgerbegehren

§ 6 a Ehrenamtliche Tätigkeit

IV. Der Stadtrat

§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

§ 8 Ältestenrat

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

§ 10 a Öffentlichkeit der Sitzung beschließender Ausschüsse

§ 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

§ 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

§ 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

§ 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur

§ 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen

§ 16 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

§ 17 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

§ 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft

§ 19 Betriebsausschüsse

§ 20 Bildung von beratenden Ausschüssen

§ 21 Geschäftskreis des Petitionsausschusses

§ 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse

§ 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse

§ 24 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

§ 25 Beiräte

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26 Rechtsstellung

§ 27 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

VII. Beigeordnete

§ 29 Rechtsstellung und Aufgaben

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30 Rechtsstellung und Aufgaben

IX. Ortsamtsbereiche

§ 31 Gliederung des inneren Stadtgebietes

§ 32 Ortsbeiräte

§ 33 Ortsämter

§ 34 Aufgaben der Ortsämter

§ 35 Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter

X. Ortschaftsverfassungen

§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

§ 45 Ortschaftsgebiete

XI. Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Ortsamtsbereichsgrenzen

Anlage 2

Ortschaftsgebiete

Anlage 3

Hoheitszeichen“

Art. 2

Hauptsatzung (Textteil)

Die Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Hauptsatzung

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

(1) Die Landeshauptstadt Dresden ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

(2) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden untergliedert sich in die in den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortsamtsbereiche und Ortschaften. Jeder Ortsamtsbereich und jede Ortschaft ist ein Gemeindeteil im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden führt ein Wappen. Es zeigt im gespaltenen Schild rechts auf goldenem Grund einen nach rechts aufsteigenden rot bezüngten und rot bewehrten schwarzen Meißner Löwen, links auf goldenem Grund zwei schwarze Landsberger Pfähle; Anlage 3.

(2) Die Farben der Flagge der Landeshauptstadt sind schwarz (oben) und gold (gelb) (unten); Anlage 3.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Landeshauptstadt mit der Umschrift: "Landeshauptstadt Dresden".

(4) Das Amtssignet der Landeshauptstadt Dresden besteht aus zwei Quadraten, von denen das obere den gespiegelten Schriftzug „Dresden.“ und das untere das stilisierte Stadtwappen enthält; Anlage 3. Die Verwendung des gesamten Amtssignets oder auch nur des unteren Teils (stilisiertes Wappen) durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 3

Gedenktag

Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt den 8. Oktober als örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989.

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4

Organe

Organe der Landeshauptstadt Dresden sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5

Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6

Einwohneranträge und Bürgerbegehren

(1) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

(2) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Stadt ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.

§ 6 a

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürgern sowie nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Wahlberechtigte gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur Übernahme und Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stadt zu verpflichten, können diese Personen ebenso wie sonstige Personen freiwillig ehrenamtlich für die Stadt tätig werden (Bürgerchaftliches Engagement), soweit hierfür in der Stadtverwaltung Einsatzmöglichkeiten bestehen, die keine Verhinderung oder Verdrängung entgeltlicher Beschäftigungsmöglichkeiten besorgen lassen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Stadt auf Grundlage einer Bestellung durch den Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ausüben, finden die §§ 17 Abs. 2 und 19 bis 21 SächsGemO entsprechende Anwendung. Auf freiwillig ehrenamtlich tätige Personen, die gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt verpflichtet werden können, findet ferner § 18 SächsGemO Anwendung. Sonstige freiwillig ehrenamtlich Tätige können die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Angabe von Gründen verlangen. Hat der Stadtrat bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Fall von Satz 3 nicht innerhalb von 2 Wochen über den Beendigungswunsch entschieden, so gilt die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit als widerrufen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Stadt auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung ausüben sollen, so sind in dieser Vereinbarung Regelungen zu den in den §§ 17 bis 21 SächsGemO normierten Sachverhalten zu treffen.

IV. Der Stadtrat

§ 7

Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und ist das Hauptorgan der Stadt. Er besteht aus 70 Mitgliedern, sofern nicht gemäß § 9 Abs. 3 SächsGemO zusätzlich Gemeinderäte einzugliedernder Gemeinden aufgenommen werden, und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates in der ersten Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Mitglieder des Stadtrates, die erstmalig bzw. als Nachrückerin/Nachrücker an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in der ersten von ihnen wahrgenommenen Sitzung förmlich verpflichtet. Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, die Verfassung, Gesetz und Recht zu achten und zu verteidigen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Außerdem gelobe ich, die Rechte der Landeshauptstadt Dresden gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist. Die Verweigerung der Unterzeichnung ist der Erklärung gleichzustellen, das Amt nicht antreten zu wollen bzw. von dem Amt zurücktreten zu wollen.

(3) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Dresden fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere

- (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,
 - (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über
 - (aa) die Ernennung, Beförderung und Entlassung städtischer Beamtinnen und Beamter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - (bb) die Ernennung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
 - (cc) die Ernennung und Entlassung der/des Gleichstellungsbeauftragten,
 - (dd) die Berufung bzw. Abberufung von Beschäftigten mit Chefarztvertrag in den städtischen Krankenhäusern,
 - (ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,
 - (ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der/des stellvertretenden Kassenverwalterin/Kassenverwalters.
- Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,
- (c) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen,
 - (d) Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
 - (e) die Änderung des Stadtgebietes,
 - (f) die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 - (g) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,
 - (h) die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,
 - (i) die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
 - (j) die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 - (k) die Verfügung über städtisches Vermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 - (l) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 - (m) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 - (n) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - (o) Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,
 - (p) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - (q) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und soweit diese Angelegenheiten nicht nach § 28 dieser Satzung auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind,
 - (r) den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
 - (s) die Verleihung bzw. den Entzug des Ehrenbürgerrechtes,
 - (t) die Benennung von Straßen und Plätzen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

(6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.

(8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 8

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem in der Fraktion gewählten Vertreterin/Vertreter der im Stadtrat bestehenden Fraktionen.

(2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

(3) Das Nähere über die weitere Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates bzw. der Stadt

§ 9

Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit,
2. der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften,
3. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau,
4. der Ausschuss für Kultur
5. der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
6. der Jugendhilfeausschuss,
7. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
8. der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft,
9. der Betriebsausschuss für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen,
10. der Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen,
11. der Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder (zugleich Sportausschuss).

§ 10

Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren elf Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Bedienstete/einen Bediensteten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses beauftragen.

(2) Nach jeder Wahl der Stadträtinnen/Stadträte (Kommunalwahl) bestellt der Stadtrat die in Abs. 1 genannten elf Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und deren erste/ersten und zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (Hare-Niemeyer). Die/Der Vorsitzende bleibt insoweit unberücksichtigt. Kommt eine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) nicht zustande, dann erfolgt die Besetzung nach folgendem Verfahren: Die Mitglieder und deren jeweils namentlich zu benennende Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Stadträten/Stadträtinnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 a

Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Dazu ist in geeigneter Form einzuladen. Beschließende Ausschüsse können beschließen, dass über bestimmte Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird. Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Sitzungen, die der Vorberatung dienen (§ 11 Abs. 2), sind in der Regel nichtöffentlich. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11

Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn nicht der Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(1a) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Satzes 2 sind in der Regel alle Angelegenheiten, die Auswirkungen im Wert von mehr als 5 Mio. EUR erwarten lassen. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Stadtrat nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(3) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Stadtrat entscheiden. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 12

Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere der Geschäftsordnung, des Personals, der Organisation und der Ordnung und Sicherheit sowie der Schulverwaltung. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung städtischer Beamtinnen und Beamter der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 sowie über die Besetzung von Stellen der Entgeltgruppen 14 und 15 TVöD.

§ 13

Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist zuständig

1. für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach § 28 Abs. 1 Ziff. 5 zuständig ist,
2. für die Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Übertragung vergleichbarer Rechte sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese Entscheidungen nicht nach dieser Hauptsatzung auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind.

(2) § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 14

Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung einschließlich der Verkehrsplanung, der Wohnumfeldentwicklung, der Stadterneuerung und des Denkmalschutzes sowie alle Bauangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

- die Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (Aufstellungsbeschluss) sowie über die Ablehnung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB,
- die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch,
- über die Anordnung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Umlegungsanordnung),
- über die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Vorkaufsrechten in Umlegungsgebieten zu Umlegungszwecken an den Umlegungsausschuss,
- die Billigung und öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe (Billigungs- und Auslegungsbeschluss),
- die Weiterbehandlung einer Vorplanung,
- einzelne Maßnahmen der Stadterneuerung,
- alle städtischen Baumaßnahmen.

§ 15

Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur

Der Ausschuss für Kultur ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur, der städtischen Museen und Galerien, der Bibliotheken, des Denkmalschutzes sowie des städtischen Archivwesens.

Er entscheidet insbesondere über:

- die Entwicklungspläne in der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs,
- die kommunale Kulturförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie,
- die Verleihung der Ehrentitel „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ und „Kammermusikerin/Kammermusiker“,
- die Besetzung von Beiräten und Fachgremien im kulturellen Bereich,
- einzelne Angelegenheiten der Kultur, des Denkmalschutzes, der Bibliotheken, der städtischen Museen und Galerien.

§ 15 a

Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge. Im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune ist er insbesondere zuständig für Förderrichtlinien der zuständigen Fachämter, Entscheidungen zu Grundsatzfragen der Leistungsgewährung, inhaltliche Konzeptionen zu spezifischen Personengruppen und zur Gesundheitsförderung sowie für Grundsatzentscheidungen zu aktuellen Förderprogrammen.

§ 16

Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, BGBl. 1990, 1163) und das Landesjugendhilfegesetz (SächsGVBl. 2008, S. 578) geregelt. Das Nähere regelt die Satzung des Jugendamtes.

§ 17

Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschließt in allen Investitionsvorrangverfahren (§ 126 SächsGemO) mit folgenden Maßgaben:

1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Erlass von Bescheiden auf der Grundlage des Gesetzes über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) vom 14. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1257, 1268).
2. Anträge auf Vornahmen rechtsgeschäftlicher Verfügungen auf der Grundlage dieser Bescheide sind von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister unverzüglich nach Ablauf der Anhörungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 des Investitionsvorranggesetzes zusammen mit dem Vorhabenplan, der Mitteilung an den Anmelder gemäß § 5 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes und dessen Äußerungen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Investitionsvorranggesetzes dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage ist mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen.
3. Kommt eine abschließende Sachentscheidung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung über den Antrag innerhalb von 6 Wochen nach der Vorlage nicht zustande, gilt der Entscheidungsvorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als angenommen. Die Sachentscheidung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung kann nur in der Weise erfolgen, dass der Ausschuss der Vorlage der Oberbürgerin/des Oberbürgermeisters entweder unverändert zustimmt oder diese ablehnt. Änderungen der Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch den Ausschuss sind nicht möglich.

(2) Darüber hinaus ist der Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist ferner zuständig für alle Auftragsvergaben nach VOB und VOL, sowie Vergaben über freiberufliche Leistungen (einschließlich Vergaben nach VOF). § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 18

Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist zuständig für Planungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtökologie sowie für alle Angelegenheiten der städtischen Grünanlagen und der Abfallwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser. Er ist zu Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs zu hören.

§ 19

Betriebsausschüsse

(1) Für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden werden Betriebsausschüsse gebildet.

(2) Die Zuständigkeit eines Betriebsausschusses kann sich auf mehrere Eigenbetriebe erstrecken. Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung, soweit die jeweilige Eigenbetriebssatzung keine abweichende Regelung trifft. Im Übrigen werden die Rechte des zuständigen Betriebsausschusses und der Betriebsleitung abschließend in der jeweiligen Satzung für den jeweiligen Eigenbetrieb geregelt.

§ 20

Bildung von beratenden Ausschüssen

(1) In ihrem Geschäftsbereich nehmen die in § 9 Ziff. 1 bis 11 genannten beschließenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben beratender Ausschüsse wahr, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.

(2) Darüber hinaus wird der Petitionsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

§ 21

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss ist für die Bearbeitung der Bürgereingaben an den Stadtrat zuständig.

(2) Der Petitionsausschuss erteilt der Petentin/dem Petenten spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Landeshauptstadt Dresden einen begründeten Bescheid. Ist dies nicht möglich, so ist der Petentin/dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses.

§ 22

Zusammensetzung beratender Ausschüsse

Für die Bildung beratender Ausschüsse nach § 20 Abs. 2 gelten die Vorschriften über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitgliederzahl insgesamt jeweils elf beträgt und die/der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Beigeordnete/Beigeordneter kann an jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen.

§ 23

Geschäftsgang beratender Ausschüsse

(1) Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 24

Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat sechs Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt. Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt entsprechend der Besetzung der beschließenden Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Vorschläge aus der Mitte des Stadtrates hin. Die Vorschläge müssen der Vorschrift des § 46 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO entsprechen. Insoweit hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu prüfen, ob der jeweilige Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(4) Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis einer/eines Beigeordneten, nimmt diese/dieser an der Sitzung teil.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

§ 25

Beiräte

(1) Die Einrichtung von Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Ausländerbeirat
- Beirat Gesunde Städte
- Kulturbeirat
- Kleingartenbeirat
- Behindertenbeirat
- Beirat Wohnen

(3) Der Seniorenbeirat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden

- zehn Mitglieder von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen, wobei deren Anteil nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu berücksichtigen ist,
- zehn Mitglieder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen, wobei in Dresden tätige Seniorenverbände und entsprechende Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Die durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vorzuschlagenden Stellen sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszu-schreiben.

(4) Der Ausländerbeirat besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- neun Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) und
- elf Ausländerinnen/Ausländer der in Dresden vertretenen ausländischen Bevölkerungsgruppen.

(5) Der Beirat Gesunde Städte besteht aus fünf Stadträtinnen und Stadträten, fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie fünf Vertreterinnen und Vertretern projektrelevanter Geschäftsbereiche. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind entsprechend der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorschlagsberechtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsbereiche werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen.

(6) Der Kleingartenbeirat besteht aus neun Stadträtinnen und Stadträten und vier sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind entsprechend der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorschlagsberechtigt. Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagen.

(7) Der Behindertenbeirat besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Dem Behindertenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sieben Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) sowie fünf Vertreterinnen und Vertreter in Dresden tätiger Behindertenvereine und Selbsthilfegruppen an. Die letztgenannten Mitglieder sollen die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit repräsentieren. Die Betroffenenvertreterinnen und Betroffenenvertreter werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden benannt und durch den Stadtrat bestätigt. Die territoriale Arbeitsgemeinschaft der Dresdner Behindertenselbsthilfe hat das Vorschlagsrecht. Dem Behindertenbeirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder eine/ein Vertreterin/Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege und eine/ein Vertreterin/Vertreter des Geschäftsbereiches Soziales an.

(8) Der Beirat Wohnen besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Dem Beirat Wohnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, neun Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und eine/ein Vertreterin/Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. als berufene Bürgerinnen/Bürger an. Dem Beirat Wohnen gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung oder eine/ein von ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter und die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter Soziales oder eine/ein von ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter an. Die Vertreterinnen/Der Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. sowie die Vertreterinnen/Vertreter der Geschäftsbereiche werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden benannt und durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestätigt.

(9) Die Beiräte tagen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Einzelne Tagesordnungspunkte können öffentlich verhandelt werden, wenn:

- der Beirat dieses beschließt,
- der Beschluss öffentlich bekannt gemacht worden ist und
- der öffentlichen Behandlung nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(10) Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden.

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26

Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 27

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/Er vertritt die Landeshauptstadt Dresden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

(2) Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 dieses Absatzes gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. In den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes hat die Stadt die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, sie/er kann ihnen widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträtinnen und Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist, diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie/er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat mitzuteilen.

(7) In den Gesellschaften, in denen die Stadt Alleingesellschafterin ist, vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt.

§ 28

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 EUR,
 - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31.12.2010) 1.000.000,00 EUR netto,
 - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 EUR,
 - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 1.000.000,00 EUR,
 - bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 250.000,00 EUR,
 - bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 EUR,
 - bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 EUR,
 - bei der unbefristeten Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 EUR.
5. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 2.500.000,00 EUR im einzelnen Fall.
6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Einzelpläne bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 EUR im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres.
7. Zustimmung zu Umverteilungen innerhalb der Einzelpläne der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 EUR im Einzelfall.
8. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtvolumen voraussichtlich 1.000.000,00 EUR nicht überschreiten.
9. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:
- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
 - b) Tierheim,
 - c) Denkmalschutz,
 - d) Stadtarchiv,
 - e) Städtische Bibliotheken.

(2) Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht

- die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
- eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder
- einen Vermögenswert unter 2.500 EUR betreffen.

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

VII. Beigeordnete

§ 29

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat wählt sieben hauptamtliche Beigeordnete. Diese führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“. Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:

1. Geschäftskreis für Allgemeine Verwaltung
2. Geschäftskreis für Finanzen und Liegenschaften
3. Geschäftskreis für Ordnung und Sicherheit
4. Geschäftskreis für Kultur
5. Geschäftskreis für Soziales
6. Geschäftskreis für Stadtentwicklung
7. Geschäftskreis für Wirtschaft.

(2) Die Beigeordneten werden vom Stadtrat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen sollen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 50 Abs. 1 SächsGemO entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

(4) Beigeordnete können vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates gestellt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Die/Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, aus ihrem/seinem Amt. Sie/Er erhält bis zum Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bezüge wie eine/ein in den einstweiligen Ruhestand versetzte/versetzter Beamtin/Beamter.

(5) Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Geschäftsbereiche. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertreten. Die/Der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters trägt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“ und die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Zweite Bürgermeisterin“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat bestellt eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann. Sie/Er ist hauptamtlich tätig und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Sie/Er überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie/Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen sowie sie/ihn frühzeitig zu beteiligen.

IX. Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke i. S. d. § 70 SächsGemO)

§ 31

Gliederung des inneren Stadtgebietes

(1) Das innere Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in zehn Ortsamtsbereiche eingeteilt, die die Namen

- Altstadt
- Neustadt
- Pieschen
- Klotzsche
- Loschwitz
- Blasewitz
- Leuben
- Prohlis
- Plauen
- Cotta

tragen.

(2) Die Ortsamtsbereichsgrenzen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Hauptsatzung.

§ 32

Ortsbeiräte (Mitglieder des Stadtbezirksbeirates i. S. v. § 71 SächsGemO)

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| (a) Ortsbeirat Altstadt: | 17 Mitglieder |
| (b) Ortsbeirat (Antonstadt) Neustadt: | 15 Mitglieder |
| (c) Ortsbeirat Pieschen: | 15 Mitglieder |
| (d) Ortsbeirat Klotzsche: | 11 Mitglieder |
| (e) Ortsbeirat Loschwitz: | 11 Mitglieder |
| (f) Ortsbeirat Blasewitz: | 21 Mitglieder |
| (g) Ortsbeirat Leuben: | 15 Mitglieder |
| (h) Ortsbeirat Prohlis: | 19 Mitglieder |
| (i) Ortsbeirat Plauen: | 17 Mitglieder |
| (j) Ortsbeirat Cotta: | 19 Mitglieder |

Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

(3) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören, sofern die Angelegenheit nicht ausschließlich in den Aufgabenbereich eines Ortschaftsrates fällt. Der Ortsbeirat hat ferner das Ortsamt in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Dies soll in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter sein. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden entsprechend Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.

§ 33

Ortsämter

In jedem Ortsamtsbereich wird ein Ortsamt als örtliche Verwaltungsstelle im Sinne von § 70 Abs. 3 SächsGemO gebildet.

§ 34

Aufgaben der Ortsämter

Die Ortsämter haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Die Einzelheiten regelt der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu erlassende Aufgabengliederungsplan.

§ 35

Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter

(1) Die Ortsämter

- Blasewitz und Loschwitz,
- Cotta und Plauen,
- Prohlis und Leuben,
- Altstadt und Neustadt sowie
- Pieschen und Klotzsche

werden jeweils gemeinsam von einer/einem hauptamtlichen Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter geleitet. Diese/Dieser muss für den Verwaltungsdienst geeignet, soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und im jeweiligen Ortsamtsbereich mit Hauptwohnung gemeldet sein. Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestellt.

(2) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter hat sich im Rahmen der der Stadt obliegenden Aufgaben der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsamtsbereiches anzunehmen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und insbesondere für sie Verbindungen zu den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung herzustellen. Sie/Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen Stellen und Institutionen, insbesondere zu den Schulen, Kirchen sowie zu Vereinigungen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichs und der freigemeinnützigen Träger.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte in den Dienststellen des Ortsamtes verantwortlich. Sie/Er übt die Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ortsamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters aus.

X. Ortschaftsverfassungen

§ 36

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

(1) In der Ortschaft Altfranken wird für die Zeit ab dem 01.01.1997 bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 07.06.2009 gewählten Stadtrates die Ortschaftsverfassung eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode, sofern sie in der Ortschaft Altfranken wohnen, den Ortschaftsrat Altfranken.

(3) In der Ortschaft Altfranken wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Abs. 5 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Stadtrat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(8) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine/einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(9) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie/er sie vertritt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.

(10) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 37

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

(1) In der Ortschaft Cossebaude wird ab dem 01.07.1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§38

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

(1) In der Ortschaft Oberwartha gilt ab dem 01.07.1997 für die Dauer von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Oberwartha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 39

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

- (1) In der Ortschaft Gompitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 14 Mitgliedern.
- (3) In der Ortschaft Gompitz wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden Grundstücke, Häuser und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Gompitz.
- (5) Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der Ortschaft tätig sind, müssen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.
- (6) Bauvorhaben in der Ortschaft Gompitz sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.
- (7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 40

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

- (1) In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (3) In der Ortschaft Weixdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen. Alle mit der Durchführung eines Marktes in der Ortschaft Weixdorf zusammenhängenden Aktivitäten obliegen der Verantwortung des Ortschaftsrates und der örtlichen Verwaltungsstelle.
- (5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.
- (6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Weixdorf standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.
- (7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 41

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

- (1) In der Ortschaft Langebrück wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (3) In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 42

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

(1) In der Ortschaft Schönborn wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönborn wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 43

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

(1) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit anderen Teilen Dresdens als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Schönfeld-Weißig standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 44

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

(1) In der Ortschaft Mobschatz wird ab dem 01.01.1999 gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 461) die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Mobschatz wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ergeben sich aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 45

Ortschaftsgebiete

Die Gebiete der einzelnen Ortschaften ergeben sich aus Anlage 2 dieser Hauptsatzung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 46

(In-Kraft-Treten)

Art. 3

Anlage 2

In Anlage 2 wird der Begriff „Ortschaftsbereichsgrenzen“ durch den Begriff „Ortschaftsgebiete“ ersetzt.

Art. 4

Anlage 3

Der Hauptsatzung neu angefügt wird folgende Anlage zu § 2:

„Anlage 3 (zu § 2 Hauptsatzung)

I.

Abb. zu § 2 Abs. 1 (Wappen)



II.
Abb. zu § 2 Abs. 2 (Flagge)



III.
Abb. zu § 3 Abs. 4 (Amtssignet)*



** Darstellung hier in Schwarz-Weiß statt aller denkbaren Farbgestaltungen.“*

Art. 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Helma Orosz
Vorsitzende